



7. Satzungsänderung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom 20. Juni 2008

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer Sitzung am 20.6.2008 in Weimar gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) die Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

I. Satzungsänderung:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „**67**“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Eine Mitgliedschaft nach Abs. 3 kann vom Versorgungswerk mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsersten für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen bei Ablauf der Frist gem. Satz 1 gezahlt sind.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat. Die Regelaltersgrenze wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 ab 01.01.2012 bis 2023 schrittweise nach Maßgabe nachstehender Tabelle von 65 auf 67 angehoben.

Jahrgang	Rentenbeginnalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	65	0
1947	65	2
1948	65	4
1949	65	6
1950	65	8
1951	65	10
1952	66	0
1953	66	2
1954	66	4
1955	66	6
1956	66	8
1957	66	10
1958	67	0

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensalters als nach Abs. 1, jedoch maximal um 60 Monate, ausgehend von der Regelaltersgrenze nach Abs. 1, vorgezogen gewährt. In diesem Fall erfolgt der Ausgleich für die frühere Inanspruchnahme und längere Laufzeit der Altersrente, in dem die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 berechnete Anwartschaft auf Altersrente um pauschalisierte versicherungsmathematische Abschläge zur Berücksichtigung der durch Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer vermindert wird. Diese betragen für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird,

für die ersten 12 Monate jeweils	0,52 %
für die zweiten 12 Monate jeweils	0,47 %
für die dritten 12 Monate jeweils	0,43 %
für die vierten 12 Monate jeweils	0,40 %
für die fünften 12 Monate jeweils	0,37 %

des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruchs.“

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag kann der Beginn der Altersrente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben werden, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Mitglied ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. Die ggf. gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Rentenbeträge nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus folgender Tabelle:

Alter*, in dem die Zahlung entrichtet und die Rente nicht in Anspruch genommen wurde	für je 1000,- € geleisteten Beitrag bzw. nicht in Anspruch genommene Rente entsteht ein Anspruch auf zusätzliche Rente in Höhe von je
65	4,63 €
66	4,72 €
67	4,81 €
68	4,90 €
69	5,00 €
70	5,11 €

* Kalenderjahr -./- Geburtsjahr

d. In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt,“ die Worte **„frühestens mit dem Monat der Antragstellung,“** eingefügt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „beginnt mit der Einstellung der beruflichen Tätigkeit“ durch die Worte **„beginnt mit dem Monat, der der Einstellung der beruflichen Tätigkeit folgt“** ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „des 65. Lebensjahres“ gestrichen und durch die Worte **„der jeweiligen Regelaltersgrenze nach § 16 Abs. 1“** ersetzt.

- b. In Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden drei Mal die Worte „60. Lebensjahr“ durch die Worte **„Lebensalter gemäß nachstehender Tabelle“** ersetzt und die nachfolgende Tabelle angefügt.

Jahrgang	Lebensalter	
	Jahr	Monat
<i>bis 1946</i>	60	0
1947	60	2
1948	60	4
1949	60	6
1950	60	8
1951	60	10
1952	61	0
1953	61	2
1954	61	4
1955	61	6
1956	61	8
1957	61	10
<i>ab 1958</i>	62	0

- c. In Absatz 2 werden in die Tabelle 2 das Eintrittsalter „66“ mit dem Multiplikator „0,778“ und das Eintrittsalter „67“ mit dem Multiplikator „0,773“ eingefügt.
- d. In Absatz 7 werden die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte **„der jeweiligen Regelaltersgrenze nach § 16 Abs. 1“** ersetzt.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Mitgliedern, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausscheidens. Im Fall des Ausscheidens durch Tod gem. § 12 Abs 1 Nr. 1 endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, der dem Sterbemonat vorgeht.“

- b. In Absatz 6 wird das Wort „soll“ durch das Wort **„ist“** und die Worte „erhoben werden“ durch die Worte **„zu erheben“** ersetzt.
- c. Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen. In besonderen Härtefällen können Beitragsrückstände und auf Antrag Säumniszuschläge ganz oder teilweise niedergeschlagen werden. Der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.“

7. § 41 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „**und Thüringen**“ hinter „Westfalen-Lippe“ angehängen.

8. Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Genehmigt: Düsseldorf, 9.10.2008
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen




Dr. Heinz Siegel

Ausgefertigt: Düsseldorf, 13.10.2008
Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen


Bernd W. Holler
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Dietmar Lücking
Präsident

